



Stadtgemeinde Wolfsberg/Kärnten

KAISER-FRANZ-JOSEF-QUAI 1, POSTFACH 14, 9400 WOLFSBERG
TELEFAX: 04352-537-298 TELEFON: 04352-537-0
INTERNET: <http://www.wolfsberg.at> E-MAIL: stadt@wolfsberg.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28.03.1995, in der Fassung der Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19.10.1999, Zahl: 9 – St 42/1/99, vom 21.12.2000, Zahl: 6 – U 51/1/2000, vom 2.12.2004, Zahl: 852-02-10259/04, und vom 18.5.2006, Zahl: 852-02-4153/06, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden.

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt

ab **1.6.2006**

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr für:

-	80	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	90,--
-	90	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	110,--
-	90	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	125,--
-	120	Liter	Behälter	(7, 13 u. 19 Entleerungen)	€	110,--
-	120	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	125,--
-	240	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	125,--
-	240	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	155,--
-	360	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	140,--
-	360	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	180,--
-	1100	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	470,--
-	1100	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	550,--
-	2500	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	550,--

-	2500	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	550,--
-	5000	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	550,--
-	5000	Liter	Behälter	(26 Entleerungen)	€	550,--

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

b) im Sonderbereich pro Jahr für:

-	80	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	90,--
-	120	Liter	Behälter	(7 u. 13 Entleerungen)	€	110,--
-	240	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	125,--
-	360	Liter	Behälter	(13 Entleerungen)	€	140,--

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

- (4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt

ab **1.6.2006**

a) im Abholbereich pro Entleerung für:

-	80	Liter	Behälter	€	3,--
-	90	Liter	Behälter	€	4,--
-	120	Liter	Behälter	€	4,--
-	240	Liter	Behälter	€	8,--
-	360	Liter	Behälter	€	13,80
-	1100	Liter	Behälter	€	47,--
-	2500	Liter	Behälter	€	100,--
-	5000	Liter	Behälter	€	165,--

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

b) im Sonderbereich pro Entleerung für:

-	80	Liter	€	2,50
-	120	Liter	€	3,--
-	240	Liter	€	6,--
-	360	Liter	€	10,--

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

c) für Zusatzmüll pro Entleerung:

- je	60	Liter	Müllsack	€	4,55
- je		m ³	Zusatzmüll/lose	€	45,46

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

- (5) Die Abfallgebühr für die Entsorgung der biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt

ab **1.6.2006**

- je 90 Liter Behälter und Entleerung	€	1,75
- je 120 Liter Behälter und Entleerung	€	4,--
- je 240 Liter Behälter und Entleerung	€	8,--

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.

Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich zu je einem Viertel am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Bezahlung an die Gemeindekasse fällig.